

2. Begriffliche Grundlagen der Ethik:

Moral, ethische Standards, Recht

Vorbemerkung: Dieses Kapitel ist die „Durststrecke“ dieser Vorlesung. Aber zum Erlernen ethischen Denkens ist es unabdingbar, dass man grundlegende Begriffe, Unterscheidungen und Problemstellungen – Rechte, Pflichten, den Unterschied zwischen moralischen Normen und ethischen Standards und Rechtsnormen, das Problem des ethischen Relativismus – durchdacht und sich angeeignet hat, die in vielen ethischen Zusammenhängen eine Rolle spielen.

In der Ethik ist diesbezüglich ein höchst differenziertes Instrumentarium an Begriffen entwickelt worden, deren Kenntnis für die Klärung konkreter ethischer Fragen unabdingbar ist. Ein Beispiel ist die in der Debatte um den assistierten Suizid vertretene Behauptung, dass es ein Recht auf assistierten Suizid gibt. Was ist gemeint: Ein Anspruchsrecht? Ein Abwehrrecht? Je nachdem stellen sich andere Fragen. Und wie lässt sich ein solches Recht, bzw. wie lassen sich überhaupt Rechte begründen? Aus Pflichten? Ebenso sollte, wer von Menschenrechten spricht, wissen, was Rechte sind und in welcher Beziehung sie zu Pflichten stehen.

Gliederung:

2.1 Konvention, Anstand und Moral

2.2 Die Sprache der Moral

2.2.1 Deontische Wertungen, evaluative
Wertungen und Güter

2.2.2 Imperative, Regeln (Normen) und Urteile

2.2.3 Urteile und Behauptungen (Thesen)

2.2.4 Ethischer Relativismus

2.2.5 Zur Frage der Ableitbarkeit wertender aus
deskriptiven Urteilen

2.2.6 Pflichten und Rechte

2.3 Deontologie und Konsequentialismus

2.4 Ethische Standards

2.5 Positives Recht

2.1 Konvention, Anstand, Sitte und Moral

Beispiele:

- Platzmachen für ältere Leute in der Strassenbahn
- Was Konvention oder Sitte war, kann plötzlich Gegenstand moralischer Irritationen und von Korrekturen werden: Prügelstrafe in der Kindererziehung.

Hinweis: Entlastungsfunktion von Konvention und Sitte (Literaturhinweis: Knud Eilert Løgstrup, Die ethische Forderung)

2.2 Sprachliche Grundunterscheidungen hinsichtlich der Thematisierung des Gegenstandsbereichs, mit dem Ethik es zu tun hat

2.2.1 Deontische Wertungen, evaluative Wertungen und Güter

In Lehrbüchern der Ethik wird in der Regel zwischen 3 Arten von Wertungen unterschieden:

- deontischen Wertungen,
- evaluativen Wertungen und
- aussermoralischen oder moralischen Gütern.

In einer gewissen Entsprechung hierzu steht eine Einteilung bzw. Unterscheidung, die seit Friedrich Schleiermacher in der evangelischen Ethik Schule gemacht hat, nämlich zwischen

- Gütern,
- Tugenden und
- Pflichten

Tugenden stehen dabei in Entsprechung zum Begriff der evaluativen Wertung und Pflichten zum Begriff der deontischen Wertung.

Literaturhinweis zur Unterscheidung zwischen Gütern, Tugenden und Pflichten: Johannes Fischer u.a., Grundkurs Ethik, 2007, 2. Aufl. 2010, Lektion 6.

Deontische Wertungen bzw. Aussagen oder Urteile (von griech. *to deon*=das sich Geziemende, Gebotene, Pflicht) sind solche, die Gebrauch machen von Ausdrücken wie geboten, verboten, erlaubt, richtig, falsch, Pflicht, pflichtwidrig, gerecht, ungerecht usw.

Statt von deontischen Urteilen spricht man manchmal auch von normativen Urteilen: ‚Es ist moralisch geboten, einem Verunglückten zu helfen.‘

Evaluative Wertungen – Aussagen, Urteile oder Behauptungen – (von lat. *evaluare*=werten, bewerten) sind solche, die Gebrauch machen von Ausdrücken wie gut, schlecht, lobenswert, tadelnswert usw.

Deontische und evaluative Wertungen können sowohl in einem moralischen als auch in einem nichtmoralischen Sinn verwendet werden:

- (1) Es ist geboten, die Würde eines Menschen zu achten.
- (2) Es ist verboten, eine Kreuzung bei Rot zu passieren.
- (3) Mutter Teresa war ein guter Mensch.
- (4) Dies ist ein gutes Auto.

Was drittens *Güter* betrifft, so handelt es sich dabei um etwas, das wir als wertvoll, erstrebenswert, schützenswert oder wünschenswert erachten wie Frieden, Vertrauen, eine intakte Umwelt, Gesundheit oder Glück. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- aussermoralischen Gütern (Gesundheit, Zufriedenheit, Glück) und
- moralischen Gütern, d.h. solchen, die zu erstreben ein moralisches Gebot ist. So ist z.B. Frieden ein moralisches Gut, und zwar weil sein Gegenteil, der Krieg, mit der Tötung unschuldiger Zivilisten verbunden ist. Daher ist es moralisch geboten, für Frieden Sorge zu tragen.

In der Regel ist es üblich, auch Güter dem Typus der evaluativen Wertung zuzurechnen. Doch macht es Sinn, zwischen evaluativen *moralischen* Bewertungen („Das Bemühen des UN-Generalsekretärs um Frieden ist gut“) und der Bewertung von *Gütern* („Frieden ist ein hohes Gut“) zu unterscheiden. Im ersten Fall bezieht sich die Bewertung auf das *Verhalten* („Bemühen um Frieden“), im zweiten Fall auf ein *Gut* („Frieden“). So ergibt sich eine Dreiteilung von Wertungen, die für Moral und Ethik relevant sind:

1. deontische Wertungen
2. evaluative Wertungen
3. die Bewertung von etwas als ein (aussermoralisches oder moralisches) Gut.

Zum Gegenstand deontischer und evaluativer Bewertungen (was wird jeweils bewertet?). Nach der in der philosophischen Ethik geltenden Standardauffassung gilt, dass

- deontische Urteile sich auf *Handlungen* beziehen und
- evaluative Urteile sich auf *Motive*, *Dispositionen* oder *Charakterzüge* beziehen. (Vgl. z.B. William K. Frankena, *Analytische Ethik*, 27; 77. Dieter Birnbacher, *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin 2003, 279ff. Friedo Ricken, *Allgemeine Ethik*, Stuttgart ⁴2003, 88f.)

Was Letzteres betrifft, so hat dies auf den ersten Blick eine grosse Plausibilität: Wenn zwei Personen in zwei gleichen Situationen das Gleiche tun (z.B. einem Verunglückten helfen), die eine aus Mitgefühl, die andere aus Berechnung und Habgier, dann treffen wir in Bezug auf ihr Verhalten unterschiedliche evaluative Wertungen (im einen Fall ‚gut‘, im anderen Fall ‚schlecht‘), und zwar, wie es scheint, weil wir ihre Motive unterschiedlich bewerten.

Wir werden an späterer Stelle hierauf noch kritisch zurückkommen, weil hier ein für die evangelische Ethik entscheidender Punkt liegt. Was ist es, was wir im Falle des Barmherzigen Samariters als ‚gut‘ bewerten:

- sein *Motiv*, d.h. sein Mitgefühl? Der Samariter könnte Mitgefühl empfinden, ohne zu helfen. Würden wir dies als ‚gut‘ bewerten?
- sein *Handeln*? Es könnte aus Berechnung und Spekulieren auf Belohnung erfolgen.
- Oder ist es nicht vielmehr dies, dass der Samariter dem unter die Räuber Gefallenen *aus Mitgefühl geholfen* hat? Das würde bedeuten, dass wir nicht sein Motiv oder überhaupt seine Einstellung, sondern dass wir sein *barmherziges Verhalten* als ‚gut‘ bewerten.

Letzteres bedeutet, dass die christliche Rede von Liebe, Barmherzigkeit, Freundlichkeit, Güte usw. sich nicht auf Motive, Einstellungen, Gefühle usw. bezieht, sondern auf Gestalten emotional bestimmten Verhaltens, wie sie in Gal. 5, 22 dem Wirken des Geistes Gottes zugeschrieben werden. Dazu an späterer Stelle mehr.

Es ist in der Ethik umstritten, ob einer der drei Arten von Wertungen ein epistemischer Primat (von griech. episteme=erkennen) zukommt. Man spricht davon, dass A einen epistemischen Primat gegenüber B hat, wenn wir zuerst A erkennen müssen, um B erkennen zu können. Beispiel: Wir müssen zuerst das Urlaubsziel wissen, da davon die Erkenntnis des Weges dorthin abhängt.

Müssen wir zuerst erkennen bzw. wissen, was geboten oder richtig ist, weil davon abhängt, was als gut zu bewerten ist? Oder verhält es sich umgekehrt?

Wenn es sich so verhält, dass evaluative Wertungen sich auf Motive, Verhaltensdispositionen oder Charakterzüge beziehen, dann scheint dies für einen epistemischen Primat deontischer Wertungen zu sprechen. Denn wir werden eine Verhaltensdisposition oder einen Charakterzug nicht als moralisch gut bewerten, wenn das Handeln, das daraus resultiert, moralisch falsch oder pflichtwidrig ist.

Also – so der mainstream der modernen Ethik – geht es in der Ethik zuerst darum herauszufinden und zu begründen, was richtig, geboten oder Pflicht ist. („Pflichtenethik“, Vorrang des Richtigen/Gerechten vor dem Guten, Unterschied zur antiken Ethik)

Innerhalb der Tugendethik wird demgegenüber ein epistemischer Primat des (moralisch) Guten gegenüber dem Richtigen vertreten. Wenn man davon ausgeht, dass die Moral emotionale Grundlagen hat (vgl. die empirische Moralforschung), d.h. dass moralische Wertungen auf der emotionalen Bewertung von Situationen und Handlungen beruhen, dann müssen wir uns zuerst der emotionalen Verhaltenseinstellungen vergewissern, von denen wir uns in unseren deontischen Urteilen leiten lassen, da von diesen abhängt, wie wir urteilen.

Beispiel: Debatte über die Verschärfung der Haftstrafen bei besonders brutalen Gewalttaten Jugendlicher

Hinweis: Neutestamentliche Paränesen, z.B. 1. Kor 16,14

Hinweis: In der Tradition Schleiermachers, die zwischen Gütern, Tugenden und Pflichten unterscheidet, wird häufig den Gütern ein epistemischer Primat zuerkannt:

Wir müssen zuerst die Bestimmung des Menschen in Gestalt des „Höchsten Guts“ erkennen, da hiervon die Erkenntnis der Tugenden und Pflichten abhängt, die das Erreichen dieses „Höchsten Guts“ befördern.

Hinweis auf den ethischen Ansatz von Eilert Herms

An dieser Stelle der Vorlesung ist es noch nicht möglich, eine Entscheidung in dieser Frage zu treffen (vgl. das spätere Kapitel über Tugendethik). Es wird insbesondere noch zu fragen sein, welcher Stellenwert dem Begriff der Tugend innerhalb einer evangelischen Ethik zukommen kann (der kein genuin biblischer Begriff ist).

2.2.2 Imperative, Regeln (Normen) und Urteile

Beispiele für *Imperative*:

- (1) Passiere eine Kreuzung nicht bei rotem Ampellicht!
- (2) Sage stets die Wahrheit!

Beispiele für *Regeln* bzw. *Normen*:

- (3) Kreuzungen *dürfen* nicht bei rotem Ampellicht passiert werden. (Verbotnorm)
- (4) Man *soll* immer die Wahrheit sagen. (Gebotsnorm)
- (5) Man *soll* immer dann lügen, wenn es dem eigenen Vorteil dient. (Gebotsnorm)
- (6) Der Arzt *soll* (muss) die Selbstbestimmung des Patienten respektieren. (Gebotsnorm)
- (7) Der Arzt *sollte* die Selbstbestimmung des Patienten respektieren. (Empfehlung)

Beispiele für *Urteile*:

- (8) Der Arzt ist verpflichtet, die Selbstbestimmung des Patienten zu respektieren.
- (9) Es gibt eine individuelle moralische Pflicht, einen Beitrag zur Bekämpfung der globalen Armut zu leisten.
- (10) Beihilfe zum Suizid ist in bestimmten Fällen moralisch legitim.

Unterschied zwischen Regeln bzw. Normen einerseits und Urteilen andererseits:

- Regeln haben den Charakter von *Vorschriften*, und als solche sind sie *richtig* oder *falsch*, aber nicht *wahr* oder *unwahr*;
- Urteile hingegen sind *wahr* oder *unwahr*.

Genauer:

Urteile konstatieren das *Bestehen eines Sachverhalts*:

- ‚Es regnet.‘
- ‚Der Arzt ist verpflichtet, die Selbstbestimmung des Patienten zu respektieren‘;
- ‚Suizidbeihilfe ist in bestimmten Fällen moralisch legitim.‘

Urteile sind wahr, wenn der konstatierte Sachverhalt tatsächlich gegeben, d.h. eine *Tatsache* ist:

- Das Urteil ‚Es regnet‘ ist wahr, wenn es regnet.
- Das Urteil ‚Der Arzt ist verpflichtet, die Selbstbestimmung des Patienten zu respektieren‘ ist wahr, wenn es eine solche Pflicht des Arztes tatsächlich gibt.

Regeln bzw. Normen hingegen konstatieren nicht das Bestehen eines Sachverhalts, sondern sie *schreiben etwas vor*:

- ‚Der Arzt *soll* die Selbstbestimmung des Patienten respektieren.‘
- ‚Man *soll* immer die Wahrheit sagen.‘

Regeln können daher nicht wahr oder unwahr sein, sondern sie sind richtig oder falsch im Hinblick auf das, was sie vorschreiben.

Hinweis auf zwei metaethische Kontroversen:

- (1) Sind Aussagen moralischen Inhalts („Die Folterung eines Menschen ist moralisch verwerflich“) überhaupt Urteile oder nicht vielmehr Gefühlsäusserungen oder der Versuch, die Gefühle anderer zu beeinflussen? (Vgl. die Kontroverse zwischen *Kognitivismus* und *Emotivismus*)
- (2) Was ist grundlegend für die Moral: die Form der Regel bzw. Norm (so Richard M. Hare) oder die Form des Urteils?

Ad (2): Vorgreifender Hinweis. Wenn man davon ausgeht, dass die Moral ihre Grundlage in der *Anschauung* bzw. *Vorstellung* hat, dann geht es hier nicht um eine Alternative dergestalt, dass die Grundlage der Moral *entweder* in der Regel/Norm *oder* im Urteil besteht, so dass wir uns hier entscheiden müssten. Vielmehr haben wir jeweils etwas anderes vor Augen:

- Einerseits *die Situation* mit ihrem *Appellcharakter* an unser Handeln: Man *darf* einen schwer Betrunkenen doch nicht einfach im Winterfrost hilflos auf der Strasse liegen lassen!
(Norm)

- Andererseits *eine Handlung in Relation zu einer Situation*, wobei die Handlung im Lichte der Situation und ihres Appellcharakters als richtig oder falsch bewertet wird: Wenn ein schwer Betrunkener hilflos im Winterfrost auf der Strasse liegt, dann ist es *richtig/ geboten*, ihm aus seiner Lage zu helfen (und falsch/verboten, ihn einfach seiner Lage zu überlassen). (Urteil)
Die Worte ‚richtig‘, ‚geboten‘, ‚falsch‘, ‚verboten‘ drücken hier die *Relation* aus, in der die Handlung zur Situation steht.

Bei der Bewertung ‚richtig‘ haben wir den *Vollzug* der Handlung in dieser Situation vor Augen: Der Vollzug der Handlung stimmt mit dem Anspruch, der von der Situation ausgeht, überein.

Bei der Bewertung ‚geboten‘ haben wir den möglichen *Nichtvollzug* der Handlung in dieser Situation vor Augen: Hierdurch rückt der Anspruch bzw. Appellcharakter, der von der Situation ausgeht, ins Zentrum. Die Situation *verlangt* nach dieser Handlung.

So begriffen hat die Moral ihre Grundlage in etwas, das noch jenseits der Sprache liegt, nämlich im Appellcharakter, im „Anspruch“ (*claim*) der Wirklichkeit an unser Handeln, der *sprachlich* einerseits in der Form der *Regel/Norm* und andererseits in der Form des *Urteils* zum Ausdruck gebracht werden kann.

Hinweise:

Knud Eilert Løgstrup, Die ethische Forderung, 2. Aufl. Tübingen 1968. Danach ist der Anspruch, der vom anderen ausgeht, „stumm“.

Peter Winch, Wer ist mein Nächster, in: ders. Versuche zu verstehen, Frankfurt: Suhrkamp

Methodischer Hinweis: Die Frage, ob die Form der Regel oder die des Urteils grundlegend für die Moral ist, ist eine typisch (sprach-)analytische Fragestellung, die das Phänomen der Moral von der *Moralsprache* her zu erschliessen sucht.

Wenn man von so etwas wie dem „Appellcharakter“ oder dem „Anspruch“ der Wirklichkeit an unser Handeln und Verhalten spricht, dann verfolgt man einen anderen methodischen Zugang, nämlich im unmittelbaren Zugriff – und nicht auf dem Umweg über die Analyse der Moralsprache – das Phänomen des Moralischen zu verstehen.

Beispielhaft für diesen phänomenologischen Zugang, wie gesagt, Løgstrup.

Im philosophischen Bereich heute: Emanuel Levinas, Cordner, Gaita

Hinweis: Metaethische Debatte um den „Moralischen Realismus“

Es war davon die Rede, dass Urteile wahr sind, wenn der konstatierte Sachverhalt gegeben, d.h. eine Tatsache ist.

Das Urteil ‚Es regnet‘ ist wahr, wenn es regnet.

Das Urteil ‚Der Arzt ist verpflichtet, die Selbstbestimmung des Patienten zu respektieren‘ ist wahr, wenn es eine solche Pflicht des Arztes tatsächlich gibt.

Dies führt zu der Frage, ob man dann nicht in derselben Weise, wie wir von empirischen Tatsachen (Es regnet) ausgehen, von der Existenz *moralischer Tatsachen* (der Existenz der Pflicht des Arztes) ausgehen muss.

Die Debatte um den moralischen Realismus dreht sich um die Frage, ob es moralische Tatsachen gibt, d.h. ob Werte (*values*) existieren, und zwar genauso unabhängig von den wertenden Subjekten existieren wie die Tatsache des Regens.

Eine Gegenposition zum moralischen Realismus ist der metaethische Projektivismus: Danach ist aller Wert von uns Menschen in eine wertneutrale Welt hineinprojiziert.

Hinweis auf die philosophische Adaption des Wertbegriffs bei Lotze und die wertphilosophische Debatte im 19. und 20. Jahrhundert (Literatur: Herbert Schnädelbach, Philosophie in Deutschland von 1831 bis 1933)

2.2.3 Urteile und Behauptungen (Thesen)

(Die folgenden Unterscheidungen sind wichtig im Blick auf die gleich zu behandelnde Relativismus-Problematik)

Unterscheide zwischen

- einer *Aeusserung*
- einer *Aussage*
- einem *Urteil*
- einer *Behauptung*

Aeusserung: „Es schneit!“ (Ueberraschter Ausruf beim Blick aus dem Fenster)

Aussage: In dieser *Aeusserung* ist die *Aussage* enthalten, dass es schneit (man spricht hier vom ‚propositionalen Gehalt‘ einer *Aeusserung*, der den *Sachverhalt* betrifft, auf den sich die *Aeusserung* bezieht.) Eine *Aussage* kann *wahr* oder *falsch* sein.

Urteil: „Ja, es schneit tatsächlich.“ Ein *Urteil* besteht in einer *Aussage*, für die der *Anspruch* erhoben wird, dass sie *wahr*, d.h. dass der ausgesagte *Sachverhalt* eine *Tatsache* ist. Dieser *Anspruch* ist in dem überraschten Ausruf beim Blick aus dem Fenster noch nicht enthalten.

Behauptung: „Ich behaupte, dass Peter die Unwahrheit gesagt hat.“ Eine Behauptung besteht in einem *Urteil*, für das ein *diskursiver Anspruch* erhoben wird, d.h. ein Anspruch *gegenüber jemandem* – im Prinzip gegenüber *jedermann* –, nämlich auf Verlangen den Nachweis für das betreffende Urteil führen und dieses begründen zu können. Würde jemand oben stehende Behauptung aufstellen und auf Verlangen keine Begründung dafür geben, sondern einfach nur bei seiner Behauptung bleiben, dann hat er nicht verstanden, was es heisst, etwas zu behaupten.

Hinweis: Wissenschaftliche *Thesen* haben den Charakter von Behauptungen, d.h. man verpflichtet sich mit dem Aufstellen einer These dazu, diese auch zu begründen.

Mit einem Urteil erhebt man demgegenüber lediglich einen Anspruch auf *Wahrheit*, nicht dagegen den Anspruch, dieses gegenüber jedermann, noch dazu im globalen Massstab, rechtfertigen zu können (so sehr man auf Nachfrage den Versuch machen wird, es mit Gründen zu rechtfertigen).

Es ist also zu unterscheiden zwischen

- (1) Nach meinem *Urteil* hat Peter die Unwahrheit gesagt (es sprechen zu viele Indizien dafür; aber ich kann es nicht beweisen) und
- (2) Ich *behaupte*, dass Peter die Unwahrheit gesagt hat (und ich bin bereit, dafür den Beweis anzutreten).

Ebenso ist zu unterscheiden zwischen

- (1) dem Urteil: „Es ist moralisch geboten, Menschen zu helfen, die in extremer Armut leben.“
- (2) und der Behauptung: „Ich behaupte, dass es eine moralische Pflicht gibt, Menschen zu helfen, die in extremer Armut leben“

Warum ist die Unterscheidung zwischen Urteilen und Behauptungen wichtig?

Es wird in dieser Vorlesung noch zu erörtern sein, ob Aussagen moralischen Inhalts überhaupt zum Gegenstand von Behauptungen gemacht werden können, d.h. ob die damit übernommenen Beweis- und Begründungspflichten gegenüber anderen, im Prinzip *gegenüber jedermann*, überhaupt eingelöst werden können.

Mit einer Behauptung verpflichtet sich der Sprecher, dass *er* auf Verlangen dem anderen *zeigt* bzw. *den Nachweis* führt, dass das Behauptete wahr ist. Insoweit er sich dafür nicht einfach auf empirische Evidenz berufen kann („Es schneit“), geschieht dies in Form von *Argumenten*, d.h. einer logischen Ableitungsbeziehung zwischen Urteilen, die den anderen zur Anerkennung dieser Wahrheit nötigt.

Wenn freilich die Moral ihr Fundament in den menschlichen Emotionen hat – so die Erkenntnis der empirischen Moralforschung –, dann kann sich die Wahrheit eines moralischen Urteils einem anderen nur *selbst zeigen*, indem er sich die betreffende Handlung oder Situation in der *Anschauung* oder *Vorstellung* vergegenwärtigt (oder von einem anderen vergegenwärtigen lässt) und sie dabei *emotional bewertet*. Moralische Wahrheit lässt sich dann nicht in einer rein gedanklichen Operation – der logischen Ableitungsbeziehung zwischen Urteilen – *andemonstrieren*.

Moralische Wahrheit lässt sich dann nicht zum Gegenstand von *Behauptungen* oder *Thesen* machen, da man sich damit eine Beweislast aufbürden würde, die man gar nicht einlösen kann, da die emotionale Bewertung der betreffenden Handlung bzw. Situation durch den anderen *der eigenen Verfügung entzogen ist*.

Dies wird an späterer Stelle in dieser Vorlesung noch genauer auszuführen sein.

In Lehrbüchern der Ethik wird der Unterschied zwischen Urteilen und Behauptungen vielfach nicht gemacht. So schreibt Dieter Birnbacher (Analytische Einführung in die Ethik, 2003, 24):

„Wer moralisch urteilt, versteht sich ... in der Regel als jemand, der etwas behauptet und von den Adressaten seines Urteils erwartet, dass sie das Behauptete nach- und mitvollziehen.“

Dementsprechend rechnet Birnbacher den *Anspruch auf Allgemeingültigkeit* bzw. *intersubjektive Verbindlichkeit* zu den Kennzeichen moralischer Urteile.

(Hinweis: Bedeutung der Argumentationstheorie in der philosophisch-ethischen Ausbildung)

Hieraus ist Birnbachers an früherer Stelle zitierte Kritik an der Theologischen Ethik abgeleitet: Sie leitet (nach seiner Sicht) moralische Urteile aus Voraussetzungen des christlichen Glaubens ab, die nicht von jedermann „nach- und mitvollzogen“ werden können, und daher können theologische Begründungen den Anspruch auf Allgemeingültigkeit und intersubjektive Verbindlichkeit nicht einlösen, der – nach Birnbacher – mit einem moralischen Urteil erhoben wird.

Wenn freilich mit einem Urteil lediglich ein Anspruch auf Wahrheit, nicht aber auf Allgemeingültigkeit, d.h. auf Geltung *für andere*, im Prinzip *für jedermann* erhoben wird, dann entfällt diese Kritik.

Dieser Punkt ist insbesondere im Blick auf die kulturelle Bedingtheit der Moral von Bedeutung, wie sie sich etwa im globalen bioethischen Diskurs zeigt. Wenn mit einem bioethisch-moralischen Urteil ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit, d.h. auf Geltung für jedermann im globalen Horizont verbunden wäre, dann müssten wir uns im Fall, dass dieser Anspruch aufgrund des globalen kulturellen und moralischen Pluralismus prinzipiell nicht einlösbar ist und z.B. dem Inder oder Koreaner die Wahrheit dieses Urteils nicht argumentativ andemonstriert werden kann, *dieses Urteils enthalten*.

Tatsächlich jedoch ist es so, dass uns die Tatsache, dass wir in einer moralischen Frage – z.B. Sterbehilfe, Stammzellforschung usw. – andere nicht überzeugen können, ja vielleicht sogar die Mehrheit gegen uns haben, nicht davon abhält, in dieser Frage ein eigenes Urteil zu haben, d.h. das, wovon wir überzeugt sind, für wahr zu halten. Wir machen also einen Unterschied zwischen einem Anspruch auf *Wahrheit*, wie er mit einem Urteil erhoben wird (und an dem wir in einem solchen Fall festhalten), und dem *diskursiven* Anspruch auf *intersubjektive Geltung*, d.h. auf *Geltung für andere* bzw. *für jedermann*, wie er mit einer Behauptung erhoben wird.

2.2.4 Ethischer Relativismus

Eine Folge der Gleichsetzung von moralischen Urteilen mit Behauptungen ist ein Problem, das in der Metaethik unter der Bezeichnung ‚ethischer Relativismus‘ diskutiert wird:

Wie verträgt sich der (vermeintliche) Anspruch moralischer Urteile auf allgemeine Geltung mit der Tatsache, dass verschiedene Kulturen unterschiedliche Moralvorstellungen haben, nicht zuletzt aufgrund eines unterschiedlichen Verständnisses des Menschen?

Man betrachte die beiden folgenden Urteile:

(1) ‚Das reproduktive Klonen beim Menschen ist moralisch falsch‘ und

(2) ‚Das Urteil (1) resultiert aus einer bestimmten kulturellen Perspektive bezüglich des Verständnisses des Menschen‘.

Das *wertende* Urteil (1) artikuliert die intentionale Perspektive des moralisch Urteilenden, die auf das reproduktive Klonen als dem zu bewertenden Sachverhalt gerichtet ist, während (2) ein deskriptives, d.h. *beschreibendes* Urteil über den moralisch Urteilenden und dessen Perspektive formuliert.

Wenn mit moralischen Urteilen lediglich ein Anspruch auf Wahrheit, nicht aber auf allgemeine Geltung verbunden ist, dann besteht zwischen (1) und (2) kein Widerspruch. Vielmehr können beide Urteile wahr sein.

Die Einsicht in die Kulturbedingtheit unserer moralischen Ueberzeugungen ist für sich genommen kein Grund, weshalb wir ihre Wahrheit bezweifeln müssten. Dass aufgrund kultureller Differenzen anderswo anders in einer moralischen Frage gedacht wird, verwehrt es uns nicht, in dieser Frage ein eigenes, davon abweichendes Urteil zu haben.

Natürlich kann sich hier die Frage aufdrängen, warum ausgerechnet unser Urteil wahr und die in einer anderen Kultur vertretene Auffassung falsch sein soll. Doch wenn man die Kulturbedingtheit unserer moralischen Ueberzeugungen als ein Argument gegen deren Wahrheit betrachtet, dann verlagert man das Kriterium für moralische Wahrheit auf eine falsche Ebene. Der Anspruch, der mit dem Urteil (1) erhoben wird, ist, dass dasjenige der Fall ist, was es formuliert. Um seine Wahrheit oder Unwahrheit festzustellen, müssen wir daher überprüfen, ob es der Fall ist. Das entscheidet sich nicht auf der Ebene des Urteils (2).

Andernfalls würde die Wahrheit eines wertenden (normativen) Urteils von beschreibenden (deskriptiven) Urteilen über die Kulturbedingtheit von moralischen Ueberzeugungen abhängig gemacht.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Einsicht in die *Kulturbedingtheit* unserer eigenen moralischen Ueberzeugungen von einer im strengen Sinne *relativistischen* Auffassung unterschieden werden muss, die moralische Wahrheit als etwas *Kulturrelatives* betrachtet. In der einen Kultur kann dann dieses wahr sein und in der anderen das Gegenteil, und für alle Auffassungen kann auf dem Hintergrund der jeweiligen kulturellen Voraussetzungen gleichermassen ein Anspruch auf Wahrheit geltend gemacht werden.

Dies ist etwas grundsätzlich anderes, als mit (2) zum Ausdruck gebracht wird. Eine solche Position ist vielmehr gleichbedeutend mit dem Urteil

(3) ‚Die weltweit divergierenden Urteile in der Frage des reproduktiven Klonens sind relativ zu den jeweiligen kulturellen Perspektiven alle gleichermassen wahr’,

Das Urteil (3) ist ein *Urteil zweiter Stufe* über die Wahrheit von Urteilen. Es nimmt gewissermassen eine Vogelperspektive oberhalb aller kulturellen Perspektiven und Urteile in dieser Frage ein und masst sich an, über sie alle Bescheid zu wissen (wie dies umgekehrt auch der *Exklusivanspruch* für das Urteil (1) tut in Gestalt des Urteils (4) ‚Nur das Urteil (1) ist wahr und alle anderslautenden Urteile sind falsch’). Wird moralische Wahrheit in dieser Weise relativiert, dann kann es einen sinnvollen Streit darüber nicht mehr geben.

Demgegenüber gilt es zu sehen, dass (2) kein Urteil über die Wahrheit des Urteils (1) oder anderer Urteile in dieser Frage fällt, sondern dass es lediglich eine Aussage über die *Perspektivengebundenheit* von (1) macht. Der mit (1) erhobene Wahrheitsanspruch aber schliesst aus, dass das gegenteilige Urteil wahr sein kann. Insofern ist dies *keine* moralrelativistische Position. Vielmehr verstrickt dieser Wahrheitsanspruch unvermeidlich in die Kontroverse mit gegenteiligen Auffassungen, mag sich auch aufgrund kultureller Differenzen zeigen, dass man sich wechselseitig nicht zu überzeugen vermag.

Anders verhält es sich, wenn moralische Urteile als *Behauptungen* (Birnbacher) aufgefasst werden, die einen Anspruch auf allgemeine Geltung erheben, und wenn diese Allgemeinheit ins Universale ausgeweitet wird.

In diesem Fall sind (1) und (2) unvereinbar. Denn das Urteil (2) über die Kulturbedingtheit des Urteils (1) steht dann im Widerspruch zu dem universalen Geltungsanspruch, der mit (1) erhoben wird. Hier erst stellt sich die *Relativismusproblematik*. Denn unter der Voraussetzung, dass (2) wahr ist, kann an der Wahrheit des Urteils (1) mit seinem universalen Geltungsanspruch, der in Konflikt steht mit gegenteiligen Auffassungen in anderen Kulturen, nur dann festgehalten werden, wenn man moralische Wahrheit als etwas Kulturrelatives begreift.

(1) mit seinem universalen Geltungsanspruch ist dann in unserer Kultur wahr, während in anderen Kulturen das Gegenteil wahr sein kann. Dies freilich hat, wie gesagt, zur Konsequenz, dass es einen sinnvollen Streit über diese Wahrheit nicht mehr geben kann.

Daher sehen sich die Vertreter der Auffassung, dass mit moralischen Urteilen ein Anspruch auf universale Geltung erhoben wird, dazu gezwungen, das Urteil (2), also die Kulturbedingtheit der Moral, *zu bestreiten* und eine *universale Menschheitsmoral* zu postulieren, zwar nicht im Sinne der Uebereinstimmung der faktischen moralischen Ueberzeugungen in den verschiedenen Kulturen, die ersichtlich differieren, aber doch im Sinne der Uebereinstimmung hinsichtlich derjenigen moralischen Auffassungen, die sich *als wahr rechtfertigen* lassen.

Würden sich überall auf der Welt die Menschen am Prinzip der rationalen Rechtfertigung orientieren, dann gäbe es keine relevanten Unterschiede in den Moralauffassungen. Eine Konsequenz dieser Auffassung ist, wie gesagt, dass wir ein moralisches Urteil nur dann für wahr halten dürfen, wenn es auf eine für jedermann nachvollziehbare und einsichtige Weise gerechtfertigt werden kann, und dies im globalen Horizont. Wo dies nicht möglich ist – wie das Beispiel des reproduktiven Klonens zeigt, gibt es gerade in der Bioethik eine Reihe von Fragen, in denen sich aufgrund kultureller Differenzen eine globale Verständigung als schwierig, wenn nicht unmöglich erweist –, da müssen wir *Urteilsenthaltung* üben.

Die gravierendste Folge dieser Auffassung von einer universalen Menschheitsmoral aber ist ein vollkommen ungeschichtliches Verständnis der Moral, das blind dafür ist, dass das, was im westlichen Kulturkreis als Moral gilt, sich bestimmten geschichtlichen Weichenstellungen verdankt, zu denen nicht zuletzt die jüdisch-christliche Ueberlieferung und insbesondere die Reformation zählen.

Was man hieran sehen kann: Die entscheidenden Weichen für das Verständnis von Moral und Ethik werden bei den grundlegendsten Begriffen gestellt, hier: beim Begriff des *Urteils*, d.h. bei der Frage, was genau der Anspruch ist, der mit einem Urteil erhoben wird; und ob ein *Urteil* dasselbe ist wie eine *Behauptung*.

Hinweis: Die Problematik des Relativismus, die soeben in Bezug auf die Moral verdeutlicht wurde, stellt sich genauso in Bezug auf den christlichen Glauben:

(1) „Herr ist Christus.“

(2) „(1) ist Ausdruck einer bestimmten religiösen, nämlich christlichen Glaubensperspektive“

(1) ist natürlich kein Urteil, sondern von seinem Sitz im Leben her ein gottesdienstlicher Ausruf.

Aber man trifft in der Theologie auf die Meinung, dass (1) wissenschaftstheoretisch als Urteil bzw. Hypothese interpretiert werden kann und dass der wissenschaftlichen Theologie die Aufgabe zukommt, die Wahrheit dieser Hypothese zu „bewähren“. (Wilfried Härle, Dogmatik, 1995, 23)

Nehmen wir für einen Moment an, (1) sei ein Urteil. Dann können (1) und (2) gleichzeitig wahr sein, d.h. die Einsicht in die perspektivische Bedingtheit von (1) relativiert nicht dessen Wahrheit.

Problematisch wird es erst bei den Urteilen

(3) „Nur das Urteil (1) ist wahr und alle andersgearteten religiösen Auffassungen sind falsch.“ (*Exklusivismus*)

(4) „Sowohl das Urteil (1) als auch alle andersgearteten religiösen Auffassungen sind wahr (insofern sie alle auf dieselbe „letzte Wirklichkeit“ bezogen sind, die sie lediglich unterschiedlich artikulieren).“ (*Inklusivismus*)

Die Urteile (3) und (4) sind Urteile zweiter Stufe über die Wahrheit oder Falschheit von Urteilen.

Wie im Falle der Moral wird auch hier eine Vogelperspektive oberhalb aller religiösen Perspektiven eingenommen und der Anspruch erhoben, über die Wahrheit oder Falschheit aller Religionen Bescheid zu wissen. Aber wenn es eine solche Perspektive tatsächlich gibt: Käme sie nicht allein Gott zu?

Das bedeutet, dass wir in Bezug auf Urteile wie (3) und (4) Enthaltensamkeit üben sollten.

2.2.5 Zur Frage der Ableitbarkeit wertender Urteile aus deskriptiven Urteilen

Beispiele für deskriptive Urteile:

- ‚Es schneit.‘
- ‚Das Fischsterben wurde durch die Verschmutzung des Flusses mit Chemikalien verursacht.‘
- ‚Dieses Messer ist scharf.‘
- ‚Die Tochter pflegt ihren bettlägerigen Vater.‘

Beispiele für wertende Urteile:

- ‚Dass er der alten Frau über die Strasse geholfen hat, war eine gute Tat.‘
- ‚Es gibt eine gesellschaftliche Pflicht, sozial Schwache zu unterstützen.‘
- ‚Sein Verhalten war rücksichtslos.‘
- ‚Das ist ein gutes Messer.‘
- ‚Sie ist eine gute Tochter.‘

Unableitbarkeit wertender aus deskriptiven Aussagen? Sein-Sollen-Schranke und „naturalistischer Fehlschluss“

These: Aus rein *deskriptiven* Urteilen (ohne wertende Komponente) lassen sich keine *wertenden* Urteile ableiten. Denn aus einem Urteil lässt sich immer nur so viel logisch ableiten, wie in ihm enthalten ist.

Beispiel:

(1) Dieser Embryo gehört biologisch zur Spezies ‚Mensch‘. (*deskriptives Urteil*)

(2) Es ist moralisch unzulässig, diesen Embryo für die verbrauchende Forschung zu nutzen.
(*wertendes Urteil*)

(2) folgt nicht aus (1), bzw. es folgt erst dann daraus, wenn noch eine wertende Zusatzprämisse

(3) eingeführt wird:

(3) Es ist moralisch unzulässig, Wesen, die zur Spezies ‚Mensch‘ gehören, für die verbrauchende Forschung zu nutzen.

(wertendes Urteil)

(4) Dieser Embryo gehört biologisch zur Spezies ‚Mensch‘. *(deskriptives Urteil)*

(5) Es ist moralisch unzulässig, diesen Embryo für die verbrauchende Forschung zu nutzen.

(wertendes Urteil)

Man spricht hier von einem *logischen Schluss* (in diesem Fall handelt es sich um einen *deduktiven* Schluss, im Unterschied zu einem *induktiven* und einem *abduktiven* Schluss; dazu später mehr). (3) und (4) sind die *Prämissen* (Voraussetzungen), (5) ist die *Conclusio* (Schlussfolgerung).

Ein solcher Schluss ist gültig allein aufgrund seiner *Form*, d.h. unabhängig von seinem Inhalt:

(6) Für alle X gilt: Ist X F , dann ist es unzulässig, dass mit X H gemacht wird.

(7) A ist F .

(8) Es ist unzulässig, dass mit A H gemacht wird.

In unserem Beispiel ist für A ‚dieser Embryo‘ eingesetzt, für F ist eingesetzt: ‚ein Wesen, das zur Spezies ‚Mensch‘ gehört‘, und für H : ‚verbrauchende Forschung‘.

Weil solche Schlüsse allein aufgrund ihrer Form, d.h. unabhängig von ihrem Inhalt gültig sind, heisst die Disziplin, die sich mit solchen Schlüssen befasst, *Formale Logik*.

These: Damit ein Schluss auf eine wertende Conclusio gültig ist, muss unter den Prämissen mindestens eine wertende Aussage – in unserem Beispiel die Prämisse (3) – sein. Andernfalls handelt es sich um einen unzulässigen Übergang vom Sein zum Sollen bzw. vom Beschreiben zum Werten („naturalistischer Fehlschluss“).

So lassen sich z.B. aus biologischen Aussagen, die die Eigenschaften von Lebewesen beschreiben, keine wertenden Aussagen darüber ableiten, was man mit diesen Lebewesen tun oder nicht tun darf oder welche Pflichten wir ihnen gegenüber haben.

Hinweis: Es gibt allerdings eine Kontroverse darüber, ob die Schranke zwischen deskriptiven und wertenden Aussagen tatsächlich so undurchlässig ist:

1. Funktionale Entitäten:

(1) Dieses Messer ist scharf.

(2) Dies ist ein gutes Messer.

2. Nichtfunktionale Entitäten:

(2) Die Tochter pflegt ihren bettlägerigen Vater.

(3) Sie ist eine gute Tochter.

3. *Thick moral concepts*: grausam, brutal, liebevoll, fürsorglich, rücksichtslos. Solche Ausdrücke sind zugleich *beschreibend und wertend*, im Unterschied zu *thin moral concepts* wie ‚gut‘, ‚schlecht‘, ‚geboten‘, ‚verboten‘, die *nur* wertend sind.

4. *Narrative*, d.h. Erzählungen, vergegenwärtigen Situationen in einer Weise, dass sie einerseits in ihrer empirischen Faktizität vor Augen sind, andererseits aber auch in ihrem *Appellcharakter* oder *Anspruch*, der von ihnen in Bezug auf das Handeln ausgeht.

Beispiel: Jemand verpasst einen wichtigen Termin, zu dem er verabredet war, und er rechtfertigt sich mit dem Satz: „Ich wurde unterwegs Zeuge eines Verkehrsunfalls, bei dem es einen Schwerverletzten gab, der in sein Auto eingeklemmt war, und ich habe geholfen, ihn aus seiner Lage zu befreien und Hilfe zu holen.“ Bei diesem Satz handelt es sich um ein Narrativ, um eine Schilderung, und sie macht als solche evident, dass der Betreffende hier helfen *musste*, d.h. *richtig* gehandelt hat.

Hinweise:

- Situationsethik
- Heutige Debatte über „Narrative Ethik“
- Auf diese Bedeutung von Narrativen für die ethische Reflexion wird im weiteren Verlauf der Vorlesung zurückzukommen sein. These: Sie ist gerade für die christliche Ethik charakteristisch und konstitutiv.